

# BUNDESRAT

## Bericht über die 219. Sitzung

Bonn, den 20. Mai 1960

### Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung . . . . . 385 A
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)** (Drucksache 130/60) 385 B  
Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 385 B  
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 389 C
- Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen** (Drucksache 136/60) 389 D  
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 389 D
- Gesetz über das Apothekenwesen** (Drucksache 131/60) . . . . . 389 D  
Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 389 D  
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 391 C
- Entwurf eines Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft** (Drucksache 122/60) . . . . . 391 D  
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 391 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 116/60) . . . . . 391 D  
Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 391 D  
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 392 D
- Gesetz über die Finanzstatistik** (Drucksache 133/60) . . . . . 393 A  
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 393 A
- Gesetz zur Änderung des Süßstoffgesetzes** (Drucksache 134/60) . . . . . 393 A  
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 393 A
- Viertes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes** (Drucksache 74/60) . . . . . 393 B  
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 393 B

<b>Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen-Verordnung) (Drucksache 123/60)</b> . . . . .	393 B	<b>Vorschlag für die Berufung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 119/60)</b> . . . . .	394 D
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen</b> . . . . .	393 B	<b>Beschluß: Senator Dr. Klein (Berlin) wird wieder benannt</b> . . . . .	395 A
<b>Verordnung über die befristete Begrenzung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften (Drucksache 128/60)</b> . . . . .	393 C	<b>Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/60)</b> . . . . .	395 A
Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatler . . . . .	393 C	<b>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen</b> . . . . .	395 C
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .	394 D	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	395 C

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Berlin:

Exner, Senator für Arbeit und Sozialwesen

Bremen:

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Biermann-Ratjen, Senator

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Lemke, Innenminister

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Etzel, Bundesminister der Finanzen

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Cartellieri, Staatssekretär im Bundesministerium für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr



A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 219. Sitzung

Bonn, den 20. Mai 1960

Beginn: 10.01 Uhr.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Herren, ich eröffne die 219. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 218. Sitzung liegt Ihnen im Druck vor. Sofern keine Bedenken erhoben werden, stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Außerdem darf ich bekanntgeben, daß Punkt 11 der Tagesordnung

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne (Drucksache 127/60)

B) heute nicht beraten wird. Im übrigen wird nach der Ihnen vorliegenden Tagesordnung verfahren.

Ich darf Herrn Kollegen von Hassel noch dafür danken, daß er mich in der letzten Sitzung liebenswürdigerweise vertreten hat.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)** (Drucksache 130/60).

**Dr. Eberhard** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Haushaltsgesetz 1960 abzusehen und die Ihnen in Drucksache 130/1/60 vorliegende EntschlieÙung zu fassen. Diese Empfehlung bedeutet freilich keineswegs die Billigung aller Einzelheiten des Haushalts 1960. Aber die Tatsache, daß sich der federführende Ausschuß darauf beschränkt, in seinem EntschlieÙungsvorschlag nur das Problem der Wohnungsbauprämien ausdrücklich aufzugreifen, läßt wohl erkennen, daß er keinen Anlaß sah, die Finanz- und Haushaltspolitik des Bundes in ihrer Grundkonzeption zu beanstanden. Auf gewisse Vorbehalte werde ich im Laufe meiner Berichterstattung noch zu sprechen kommen.

Einer bewährten Übung folgend, möchte ich Ihnen zunächst einen Überblick über den vorläufigen Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres 1959 geben. Der Kassenfehlbetrag des vergangenen Jah-

res beläuft sich auf rund 154 Millionen DM. Dieser Betrag ist der Saldo zwischen Minderausgaben von rund 1280 Millionen im ordentlichen Haushalt und Mehrausgaben von rund 1434 Millionen DM im außerordentlichen Haushalt.

Die Haushaltsreste haben sich am Ende des Rechnungsjahres 1959 auf 7,3 Milliarden DM belaufen und sind damit gegenüber dem 31. März 1959 um 2,8 Milliarden DM zurückgegangen. Diese Minderrung entfällt zum überwiegenden Teil, nämlich mit rund 2,3 Milliarden DM auf den Verteidigungsetat, dessen Reste sich damit innerhalb eines Jahres von 7,1 Milliarden DM auf 4,8 Milliarden DM vermindert haben. Dieses Ergebnis ist ein anerkennenswerter Erfolg des von der Bundesregierung im Haushaltsplan 1959 eingeleiteten Nachdeckungsverfahrens. Die Istaussgaben für deutsche Verteidigungsstreitkräfte haben im Haushalt 1959 rund 8,7 Milliarden DM und somit das Haushaltssoll, das sich auf 8,9 Milliarden DM beläuft, erstmals nahezu erreicht.

Im übrigen stand auch der Bundeshaushalt 1959 unter der Auswirkung erheblicher Steuermehreinnahmen. Sie haben — ohne Saarland — mit 32 118 Millionen DM das Ergebnis 1958 um 11,5 % und das Haushaltssoll 1959 um 1758 Millionen DM oder 5,8 % überschritten. Hinzu kommen im ordentlichen Haushalt sonstige Mehreinnahmen von über 1 Milliarde DM gegenüber dem Haushaltssoll, so daß im ordentlichen Haushalt die Einnahmen das Haushaltssoll um fast 8 % überschritten haben. Auf diese Mehreinnahmen des ordentlichen Etats ist es zurückzuführen, daß der Bund 1959 Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltssoll in Höhe von insgesamt rund 1450 Millionen DM finanzieren konnte und dennoch die für allgemeine Haushaltszwecke — also ohne Sonderausgaben für das Saarland und für internationale Einrichtungen — veranschlagten Schuldaufnahmen von rund 3020 Millionen DM nur mit rund 1770 Millionen DM in Anspruch nehmen mußte. Wenn hiernach auch die Schuldaufnahme erfreulicherweise erheblich unter dem Haushaltsansatz blieb, so macht sie doch mit aller Eindringlichkeit klar, daß der Bund im Jahre 1959 an einer Wende seiner Haushaltspolitik angelangt ist. Die Periode der Finanzierung des Bundeshaushalts aus Überschüssen vergangener Jahre bzw. aus Einsparungen

(A) des Verteidigungshaushalts ist endgültig vorüber. Von den im Jahre 1959 aufgenommenen Schulden in Höhe von 1770 Millionen DM entfallen rund 800 Millionen auf echte Anleihen mit Laufzeiten von  $8\frac{1}{2}$  bis  $10\frac{1}{2}$  Jahren. 183 Millionen DM stammen aus der Begebung von Kassenobligationen mit Laufzeiten von drei bis vier Jahren. Auf unverzinsliche Schatzanweisungen mit halb- bis zweijähriger Laufzeit entfallen 588 Millionen DM, ein Betrag, der jedoch offensichtlich der Finanzierung eines einmaligen Spitzenbedarfs zum Rechnungsjahresresultimodiente. Schließlich entfallen noch auf Schatzanweisungen 22 Millionen und auf einen Bundesbankkredit rund 148 Millionen DM.

Wir sind mit dem Herrn Bundesfinanzminister durchaus der Auffassung, daß die Verschuldung der öffentlichen Hand — also nicht nur die des Bundes — unter den heutigen Konjunktur- und Kapitalmarktverhältnissen soweit als irgend möglich einzuschränken ist. Dessen ungeachtet ist von der Situation des Bundeshaushaltes her gesehen die Feststellung gerechtfertigt, daß es gelungen ist, den Bundeshaushalt weitgehend am Rande des Defizits zu führen, ohne die Grenze zur defizitären Entwicklung zu überschreiten. Nicht die Höhe der Verschuldung des Bundes ist also beunruhigend; was uns allen und auch dem Herrn Bundesfinanzminister Sorgen bereitet, ist vielmehr die augenblickliche Konjunktur- und Kapitalmarktsituation. Die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes und die konjunkturelle Entwicklung setzen der Verschuldung des Bundes Grenzen, und vielleicht ist das für eine

(B) Haushaltspolitik, die sich am Rande des Defizits bewegen will, nicht einmal das schlechteste.

Man darf die Verschuldung des Bundes schließlich auch nicht isoliert betrachten. Es stehen z. B. der Schuldaufnahme für Zwecke des Haushalts 1959 von — wie gesagt — 1770 Millionen DM Vorauszahlungen für Rüstungslieferungen in Höhe von rund 2000 Millionen DM gegenüber. Ich will damit nicht sagen, daß man diese beiden Posten einfach gegeneinander aufrechnen kann. Aber wir müssen diese 2000 Millionen DM bei Betrachtung der Gesamtsituation des Bundeshaushalts gewissermaßen als aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bewerten. Auch unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten wird der Herr Bundesfinanzminister diese 2000 Millionen DM, die ja weitgehend ins Ausland geflossen sind, auf der Aktivseite buchen können.

Ich darf nun zum Haushalt 1960 kommen. Er ist gegenüber der Regierungsvorlage in seinem Gesamtvolumen nur um 45 Millionen DM höher. Im inneren Gefüge des Haushalts, insbesondere auch im Verhältnis des ordentlichen zum außerordentlichen Haushalt haben sich jedoch wesentliche Änderungen ergeben.

Der Haushalt schließt nunmehr im ordentlichen und außerordentlichen Teil mit 41 938 Millionen DM ab. Er überschreitet damit das Soll 1959 um 5,4 %, das vorläufige Ist 1959 dagegen nur um 1,7 %.

Auf den ordentlichen Haushalt entfallen Einnahmen und Ausgaben von 40 465 Millionen DM; das sind rund 1550 Millionen DM mehr als nach der

Regierungsvorlage. Der ganz überwiegende Teil dieses Betrages, nämlich 1462 Millionen DM, ergibt sich aus der Verlagerung von Ausgaben aus dem außerordentlichen Haushalt in den ordentlichen Haushalt. Die darüber hinausgehende Erhöhung des ordentlichen Haushalts ist der Saldo von Mehrausgaben in Höhe von 808 Millionen DM gegenüber der Regierungsvorlage und Minderausgaben von 720 Millionen DM.

Unter den erwähnten Mehrausgaben von 808 Millionen DM sind besonders hervorzuheben Lohn- und Gehaltserhöhungen von 350 Millionen DM, Leistungen für die Landwirtschaft von 130 Millionen DM, Erhöhung des Straßenbauplans um 122 Millionen DM, Mehrleistungen für Berlin von 25 Millionen DM und für das Saarland in Höhe von 50 Millionen DM. Weiterhin sind 115 Millionen DM für die Erstattung der von den Ländern erbrachten Tilgungsaufwendungen für Ausgleichsforderungen vorgesehen. Insoweit wurde also dem Verlangen des Bundesrates beim ersten Durchgang Rechnung getragen.

Die genannten Minderausgaben von 720 Millionen setzen sich zusammen aus einem Betrag von rund 420 Millionen DM, der sich aus der Erhöhung der allgemeinen Sperrung von 6 auf 10 % ergibt, aus 250 Millionen DM infolge geringerer Begebungskosten und Schuldendienstleistungen für Anleihen und aus rund 50 Millionen DM Einsparungen, die sich im Zuge der Beratungen des Haushaltsausschusses des Bundestages ergaben.

Der außerordentliche Haushalt konnte gegenüber der Regierungsvorlage, die ein Volumen von 2978 Millionen DM vorsah, um 1505 Millionen DM verringert werden. Er schließt nunmehr in Einnahmen und Ausgaben mit 1473 Millionen DM ab. Diese Entlastung des außerordentlichen Haushalts wurde, wie schon erwähnt, im wesentlichen durch die Verlagerung von 1462 Millionen DM Ausgaben in den ordentlichen Haushalt erreicht. Es handelt sich dabei im einzelnen um 844 Millionen DM für den Flüchtlingswohnungsbau, 548 Millionen DM sonstige Wohnungsbauinstrumente und 70 Millionen DM Darlehen für das regionale Hilfsprogramm.

Diese Transaktion, die einerseits konjunkturpolitisch und von der Lage am Kapitalmarkt her gesehen als sehr erwünscht bezeichnet werden muß, stellte andererseits den ordentlichen Haushalt vor erhebliche Deckungsschwierigkeiten. Sie konnten für das Jahr 1960 gemeistert werden. Die Steuereinnahmen, die in der Regierungsvorlage auf der Grundlage eines Sozialproduktzuwachses von 6 % geschätzt waren, konnten erheblich höher veranschlagt werden, nachdem nunmehr für 1960 ein Sozialproduktzuwachs von 8 % erwartet wird. Insgesamt wurden gegenüber der Regierungsvorlage — einschließlich Saarland und Mehreinnahmen auf Grund des Straßenbaufinanzierungsgesetzes — die Steuereinnahmen um 1342 Millionen DM auf 36 035 Millionen DM erhöht. Eine weitere Mehreinnahme gegenüber der Regierungsvorlage in Höhe von 200 Millionen DM ergibt sich aus der Rückzahlung eines der Bundesbahn gewährten Darlehens.

(A) Die finanzpolitisch bedeutsamste Änderung, die sich im Zuge der Beratung im Bundestag ergeben hat, ist mithin die Verminderung des außerordentlichen Haushalts und damit des Anleihebedarfs des Bundes um rund 50 %. Allerdings stellt unter den heutigen Kapitalmarktverhältnissen auch der verbleibende Fremdmittelbedarf von rund 1500 Millionen DM — für 12 Monate gerechnet — beziehungsweise von etwa 1.100 Millionen DM — für die neun Monate des Rumpfrechnungsjahres — noch ein gewisses Risiko dar.

Ein weiteres Risiko liegt für den Bund in der Frage, ob es gelingen wird, die Minderausgaben auf Grund der **10%igen Sperre**, die mit 1223 Millionen DM veranschlagt sind, zu erzielen. 1959 hat die 9%ige Sperre rund 900 Millionen DM Einsparungen gebracht. Auf Grund dieses Ergebnisses kann man den Betrag von 1223 Millionen DM vielleicht noch als realistisch ansehen. Dessen ungeachtet ist es im Interesse der Haushaltswahrheit und -klarheit zu begrüßen, daß die Bundesregierung beabsichtigt, ab 1961 das Verfahren der Globaleinsparungen zu verlassen und die einzelnen Ansätze um die einsparungsfähigen Beträge zu kürzen.

Schließlich birgt auch noch die Entwicklung der **Sozialausgaben** manches Risiko für den Bundeshaushalt. Es ist nicht Aufgabe des Berichtstatters des Finanzausschusses, hierzu im einzelnen oder gar kritisch Stellung zu nehmen. Ich möchte deshalb im Rahmen dieser Betrachtung des Bundeshaushalts nur die derzeitige Größenordnung kurz aufzeigen.

(B) Die Sozialleistungen aller Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger sowie des Lastenausgleichs werden sich 1960 auf etwa 35,6 Milliarden DM belaufen. Davon werden etwa 12 Milliarden DM aus dem Bundeshaushalt, also aus Steuermitteln gedeckt. Dieser Betrag macht mehr als 30 % der Bundesausgaben im engeren Sinne aus. Vergleichsweise belaufen sich die Leistungen für die deutschen Verteidigungstreitkräfte auf 25 %, für die Landwirtschaft auf 7 %. Wenn man berücksichtigt, daß ein ganz erheblicher Teil dieser Bundesleistungen einer „dynamischen“ Entwicklung unterliegt, also dem für die Hochkonjunktur typischen Einkommenstrend folgt oder angepaßt werden muß, dann wird deutlich, welche Schwierigkeiten einer antizyklischen Finanzpolitik allein schon von den Anforderungen des Sozialstaates her erwachsen.

Dagegen sollte man meinen, daß es in der gegenwärtigen Konjunkturlage möglich sein müßte, die **Subventionsausgaben** des Bundes einzuschränken. Ein Blick auf den Haushalt 1960 zeigt, daß das Gegenteil der Fall ist. Die sichtbaren Subventionen steigen von 8,3 Milliarden DM im Haushalt 1959 auf 9,9 Milliarden DM im Haushalt 1960, also um 1,6 Milliarden DM. Auch wenn man berücksichtigt, daß von der Steigerung knapp 1000 Millionen allein auf die erhöhten Zuschüsse zur Sozialversicherung entfallen, verbleibt für Subventionen im engeren Sinn noch immer eine Steigerung von rund 600 Millionen DM. Diese Zahlen geben insbesondere dann zu denken, wenn wir uns daran erinnern, daß der Herr Bundesfinanzminister noch im März davon

sprach, daß nach seiner Meinung in den sichtbaren (C) und unsichtbaren Subventionen realisierbare Ersparnis- und Mehreinnahmemöglichkeiten von etwa 1½ Milliarden DM enthalten seien. Eine ähnliche Äußerung des Herrn Bundesfinanzministers bei seiner Haushaltsrede gibt den Ländern allerdings zu der Feststellung Anlaß, daß man die Subventionen der öffentlichen Hand nicht dadurch einschränken kann, daß man die entsprechenden Ausgaben wie z. B. für die Landwirtschaft, die Wasserwirtschaft oder den Wohnungsbau einfach vom Bund auf die Länder überträgt. Eine solche Maßnahme würde das Gesamtvolumen der öffentlichen Subventionen unberührt lassen und nur eine Verlagerung zwischen Bund und Ländern bedeuten. Gegen eine solche Maßnahme müssen die Länder sich entschieden wenden. Es handelt sich bei den vom Herrn Bundesfinanzminister in diesem Zusammenhang genannten Aufgaben um solche, die nicht etwa allein vom Bund erfüllt werden, sondern für die die Länder ihrerseits ganz erhebliche Beträge aufwenden. Es liegen also echte Gemeinschaftsaufgaben vor, die heute keiner anderen Beurteilung unterliegen können als zu dem Zeitpunkt, wo der Bund sie bereitwillig mitübernommen hat.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang in rund 35 Fällen Bemerkungen zu den Ansätzen des Haushalts 1960 vorgebracht. Der überwiegende Teil davon blieb unberücksichtigt. Wenn der Finanzausschuß dennoch empfiehlt, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, dann bedeutet dies nicht, daß die seinerzeit vom Bundesrat gefaßten Beschlüsse in jedem Falle als erledigt anzusehen wären. Die Nichtanrufung des Vermittlungsausschusses schließt nicht aus, daß der Bundesrat seine damaligen Beschlüsse im Einzelfall, sei es im Zuge der materiellen Gesetzgebung oder in sonstiger Weise, wieder aufgreift. Ich möchte deshalb ausdrücklich hervorheben, daß das Votum des Bundesrates, sollte er dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen, in keiner Weise ein Präjudiz bedeutet, sei es für spätere Beschlüsse oder für Verhandlungen mit dem Bund, die auf dem einen oder anderen Gebiete — ich erinnere etwa an die Frage der Dotationsauflagen bei einzelnen Haushaltsansätzen — geführt werden.

Von einem besonders wichtigen Anliegen der Länder glaubte der Finanzausschuß allerdings, daß es der Bundesrat bei Verabschiedung des Haushalts 1960 nochmals mit aller Eindringlichkeit vorbringen sollte. Es handelt sich um die **Aufbringung der Mittel für die Wohnungsbauprämien**. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen hierzu die Annahme der in der Drucksache 130/1/60 unter b enthaltene Entschließung vor. Nach den zur Zeit geltenden haushaltsgesetzlichen Bestimmungen stehen den Ländern im Haushaltsjahr, abgesehen von den bei Kap. 25 03 Tit. 530 b veranschlagten 46 Millionen DM, für diesen Zweck primär 100 Millionen DM Sondermittel des Bundes aus Kap. 25 03 Tit. 620 zur Verfügung. Dieser Betrag reicht längst nicht mehr zur Prämienzahlung aus. Darüber hinausgehende, für die Auszahlung der Prämie erforderliche Beträge entneh-

(A) men die Länder den ihnen zugeteilten Mitteln für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau.

Die starke Zunahme der Wohnungsbauprämien hat — auch bedingt durch die Degression der allgemeinen Wohnungsbauförderungsmittel — in einem Bundesland, in Baden-Württemberg, bereits im abgelaufenen Rechnungsjahr dazu geführt, daß neben den Sondermitteln auch die allgemeinen Wohnungsbauförderungsmittel in voller Höhe für die Abdeckung der Prämienzahlungen in Anspruch genommen werden mußten. Trotzdem blieb noch ein Betrag von rund 20 Millionen DM ungedeckt, der im Rechnungsjahr 1960 auf annähernd 60 Millionen DM anwachsen dürfte. Da diese Entwicklung, die sich in den kommenden Jahren verstärken wird, auch in den übrigen Ländern die gleiche Tendenz zeigt, erscheint es zwingend geboten, alsbald eine Neuregelung zu treffen, wonach die Prämien nicht mehr — wie jetzt größtenteils — aus den allgemeinen Wohnungsbauförderungsmitteln zu bedienen sind, sondern ausschließlich aus Haushaltsmitteln, die vom Bund über Kap. 25 03 Tit. 620 zur Verfügung zu stellen wären. Dadurch würde gleichzeitig erreicht, daß die bei Kap. 25 03 Tit. 530 veranschlagten Beträge wieder in voller Höhe ihrem eigentlichen Zweck, nämlich der Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues, zugeführt werden.

Im Einzelplan 25 stellt im übrigen die Degression der allgemeinen Wohnungsbaumittel die Länder naturgemäß überhaupt vor schwierige Aufgaben. Nicht zuletzt deshalb sollte die derzeitige Aufteilung der Wohnungsbaumittel auf eine Vielzahl von (B) Programmen vielleicht doch noch einmal überdacht werden.

Nun noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu den **finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern**. Wir haben augenblicklich zwei große, eine Lösung unaufschiebbar erfordernde Probleme: einmal die schon genannten Wohnungsbauprämien, zum anderen die **Neuregelung der Kriegsfolgelasten**. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausgleichsforderungstilgungsgesetz. Der Bund hat bis jetzt die nach Verkündung dieser Entscheidung angefallenen Tilgungsleistungen den Ländern erstattet und für diesen Zweck auch in den Haushalt 1960 115 Millionen DM eingestellt. Noch nicht endgültig geklärt ist die Übernahme des Zinsendienstes durch den Bund und die Frage, inwieweit die von den Ländern in der Vergangenheit erbrachten Schuldendienstleistungen zu erstatten sind. Ein vorläufiger Vergleich über diese Fragen wurde vereinbart; zu seiner Wirksamkeit stehen jedoch noch die Zustimmung der Bundesregierung und die nachfolgenden Zustimmungserklärungen der Länderregierungen aus. Ich möchte namens der Länderfinanzminister die Bundesregierung erneut dringend bitten, die Angelegenheit alsbald zum Abschluß zu bringen, weil es auf die Dauer einfach nicht tragbar ist, eine Frage von solcher finanzieller Bedeutung praktisch ein Jahr und noch länger in der Schwebe zu belassen und dadurch das Verhältnis zwischen Bund und Ländern unnötig zu belasten. Ich weiß, daß der Herr

Bundesfinanzminister sich ehrlich um eine baldige Lösung bemüht hat. Seinen weiteren Bemühungen möchte ich den besten Erfolg wünschen. (C)

Den Ländern wurde in den letzten Monaten mehr oder weniger deutlich vorgerechnet, daß sie infolge der höheren **Steuereinnahmen** des Jahres 1959 um vieles besser dastünden als der Bund. Es ist zuzugeben, daß die Steuereinnahmen der Länder 1959 um 14,4%, die des Bundes dagegen um 11,5% gestiegen sind. Wir erinnern uns allerdings nicht, von gleicher Seite ähnliche Erwägungen zugunsten der Länder gehört zu haben, als in früheren Jahren der Bund ein Rückstellungskonto in Milliardenhöhe bilden und die außerordentlichen Haushalte der Jahre 1951 bis 1958 fast ausschließlich aus ordentlichen Einnahmen bzw. aus Überhangmitteln finanzieren konnte, während sich die Länder einer steigenden Verschuldung gegenüber sahen. Es ist zuzugeben, daß die bislang sich Jahr für Jahr als unzutreffend erweisende Prognose, der Bundeshaushalt bedürfe nunmehr zum Ausgleich einer Anleihe, für 1959, wenn auch nur teilweise, zutraf. Immerhin machte die Schuldaufnahme auch 1959 nur einen Bruchteil des Volumens der Investitionsausgaben aus. Es wäre jedenfalls eine zu isolierte Betrachtungsweise, wenn man aus der Tatsache unterschiedlicher Steigerungssätze der Steuereinnahmen Rückschlüsse auf die Stellung der Beteiligten im Finanzausgleich ziehen wollte.

In diesem Zusammenhang auch noch ein Wort zu den **Ausführungen**, die im **Deutschen Bundestag** anläßlich der **dritten Lesung des Bundeshaushalts** gemacht wurden. Dem Bundesrat wurde vorgeworfen, daß er beim ersten Durchgang des Haushalts 1960 rund 360 Millionen DM neuer Ausgaben „zugunsten der Länder“ vorgeschlagen habe, damit die „sehr vernünftige Einstellung“ seines Finanzausschusses nicht geteilt und „einen sehr einseitigen Gebrauch von den ihm in der Verfassung eingeräumten Rechten gemacht“ habe. Ich glaube, ich kann mich hierzu auf die Feststellung beschränken, daß der Bundesrat zwar Änderungsvorschläge mit Auswirkungen in Höhe von 360 Millionen DM vorgebracht hat, daß hierin aber über 230 Millionen DM zugunsten der Kriegsopferversorgung enthalten waren. Die Behauptung, daß es sich bei den Vorschlägen des Bundesrates schlechthin um neue Ausgaben „zugunsten der Länder“ gehandelt habe, ist also offensichtlich unhaltbar; sie beruht eindeutig auf einer falsch interpretierten Zahl. (D)

Derselbe Redner hat ferner die wachsende Steuerkraft der Länder hervorgehoben und hieraus Schlüsse gezogen, denen ich bereits in anderem Zusammenhang entgegengetreten bin. Wir können den Herrn Abgeordneten schließlich auch hinsichtlich des von ihm angesprochenen kommunalen Finanzausgleichs beruhigen. Nicht nur in seinem Heimatlande, wie er sagte, erreichen die Leistungen des gemeindlichen Finanzausgleichs eine Höhe, die der Hälfte des Aufkommens an Gewerbesteuer etwa entspricht. Ich bin jederzeit in der Lage, die gleiche Rechnung etwa für Bayern aufzumachen, und die Dinge werden in den übrigen Ländern wohl nicht anders sein.

(A) Wenn in diesem Zusammenhang weiter mit Befriedigung darauf hingewiesen wurde, daß die Beteiligungsquote der Länder für Bauten, die über den Wissenschaftsrat aus Bundesmitteln gefördert werden, künftig 50 % statt 33 % betrage, so kann diese Regelung, die nunmehr in Form eines Haushaltsvermerks im Einzelplan 06 festgelegt wurde, von den Ländern wohl nicht als angemessen und tragbar angesehen werden. Das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern auf 1:1 festzulegen, mag einfach sein. Aber man darf sich die Dinge auch nicht zu einfach machen, und man sollte insbesondere anerkennen, welche ungeheure Lasten auf die Länder nach Fertigstellung der Gebäude in Form fortdauernder persönlicher und sächlicher Ausgaben zukommen. Die jetzt gefundene Lösung wird daher nochmals einer Überprüfung bedürfen. Überhaupt wird das Problem der Dotationsauflagen noch manches klärende Gespräch zwischen Bund und Ländern erfordern, bis wirklich tragbare Formen einer guten Zusammenarbeit gefunden sind.

Zum Abschluß darf ich Ihnen noch einen kurzen Überblick über die wichtigsten **Änderungen im Haushaltsgesetz** geben.

Die Bürgschaftsermächtigungen wurden gegenüber der Regierungsvorlage von 11,2 Milliarden DM auf über 24 Milliarden DM erhöht. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Fassung des § 1 des den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, insbesondere zu den Entwicklungsländern, in das Haushaltsgesetz eingearbeitet wurde. Der Bundesrat hat bekanntlich im ersten Durchgang auf die Problematik der Bürgschaftsverpflichtungen des Bundes ausdrücklich hingewiesen.

(B) Konjunkturpolitisch sehr bedeutsame Änderungen enthält § 8 des Haushaltsgesetzes. Der Beginn von Hochbaumaßnahmen bedarf hiernach der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Ferner kann der Bundesminister der Finanzen nach § 8 Abs. 2 zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts die Inanspruchnahme bestimmter Ausgabebittel oder Ausgabegruppen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9 enthält die bereits erwähnte Erhöhung der Ausgabensperre von 6 auf 10 %.

Neu eingefügt wurde § 17, wonach der Bundesminister der Finanzen die Zählung von **Schulbeihilfen an Bundesbedienstete** nach Maßgabe künftiger Richtlinien zulassen kann. Veranlaßt durch gewisse Schwierigkeiten bei Angehörigen der Verteidigungsstreitkräfte sollen durch die Beihilfen Mehraufwendungen abgegolten werden, die dadurch entstehen, daß Bedienstete, die an Orten ohne Ausbildungsschulen verwendet werden, ihre Kinder in auswärtige Schulen schicken müssen. Nach Mitteilung der Vertreter der Bundesregierung sollen die vorgesehenen Richtlinien eng gefaßt werden. Man will insbesondere die Beihilfen auf Fälle begrenzen, in denen der Weg von und zur Schule insgesamt mindestens 4 Stunden erfordert. Die Regelung wird

also vorwiegend für abgelegene Flugplätze oder ähnliche Einrichtungen Bedeutung erlangen und für die Länder daher kaum ein Präjudiz bedeuten können.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und die in der Drucksache 130/1/60 vorgeschlagene EntschlieÙung anzunehmen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Kollegen Dr. Eberhard für seinen umfassenden Bericht, der noch einmal eine ausgezeichnete Übersicht über den Bundeshaushaltsplan gegeben hat. Die Empfehlungen des Finanzausschusses sind Ihnen bekannt: einen Antrag gemäß § 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und im übrigen die aus der Drucksache 130/1/60 ersichtliche EntschlieÙung anzunehmen.

(Dufhues: Wir bitten um getrennte Abstimmung über a und b!)

Wer für die Annahme der Empfehlung unter a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist klar die Mehrheit.

Wer der EntschlieÙung des Finanzausschusses unter b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat — bei Stimmenthaltung von Hamburg — **beschlossen** hat, zu dem **Haushaltsgesetz 1960 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Ferner hat der Bundesrat die in der Drucksache 130/1/60 unter b vorgelegte **EntschlieÙung angenommen**.

(D)

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen** (Drucksache 136/60)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß zu dem Gesetz in der Drucksache 136/1/60 ein Antrag des Landes Hessen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, der Ihnen seinem Inhalt und der Begründung nach bekannt ist. Gemäß § 12 der Geschäftsordnung darf ich nunmehr zunächst fragen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem vorliegenden Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über das Apothekenwesen** (Drucksache 131/60).

**Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vom Deutschen Bundestag am 6. Mai 1960 in der Fassung der Bundesratsdrucksache Nr. 131/60 verabschiedete Gesetz über das Apothekenwesen geht auf zwei im Jahre 1958 aus der Mitte des Bundestages ein-

(A) gebrachte Vorlagen zurück. Anlaß für diese Initiativanträge war das bekannte Apotheken-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958, das allein die **Niederlassungsfreiheit**, verstanden als das Fehlen objektiver Beschränkungen der Zulassung, als mit der Verfassungslage vereinbar hielt. Damit war die bedeutendste der nach Inkrafttreten des Grundgesetzes im Zusammenhang mit der Regelung des Apothekenwesens aufgetretenen Zweifelsfragen geklärt. Zugleich waren dadurch verschiedene zuvor eingebrachte Gesetzentwürfe, mit denen sich der Bundestag in seinen drei Wahlperioden beschäftigt hatte, gegenstandslos geworden, da die darin enthaltenen Vorschriften über die Vergabe von Berechtigungen für den Betrieb von Apotheken noch von der Zulässigkeit der Bedürfnisprüfung ausgingen. Aus diesem Grunde zog die Bundesregierung einen in der zweiten Wahlperiode von ihr eingebrachten und in der dritten Wahlperiode erneut vorgelegten Gesetzentwurf zurück.

Das dem Hohen Hause nunmehr zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz regelt einleitend die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke. Hervorzuheben ist, daß von dem Antragsteller im Gegensatz zum bisherigen Recht neben den sonstigen subjektiven Voraussetzungen — z. B. Bestallung als Apotheker, persönliche Zuverlässigkeit — der Nachweis einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit nach Erlangung der Approbation nicht mehr gefordert werden soll. Über Krankenhausapotheken, Dispensieranstalten und Zweigapotheken enthält das Gesetz Sonderregelun-

(B) gen. Die Apothekenaufsicht ist im Gesetz nur in den wichtigsten Grundzügen geregelt. Die näheren Einzelheiten über die Erfordernisse zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Apothekenbetriebes sollen in der Apothekenbetriebsordnung bestimmt werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gebiete des Apothekenwesens droht das Gesetz empfindliche Strafen und Geldbußen gegen Zuwiderhandlungen an.

Die besondere Bedeutung des Gesetzes liegt schließlich darin, daß zum ersten Mal in der Geschichte des Apothekenwesens auf diesem für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung so wichtigem Gebiet die **Rechtseinheit** hergestellt wird. In welchem Umfange diese Rechtsmaterie in den einzelnen Bundesländern bisher zersplittert war, ergibt sich augenfällig daraus, daß nicht weniger als 48 Sondergesetze und Rechtsverordnungen, die bis auf das Jahr 1672 zurückgehen, aufgehoben werden sollen. Das Bedürfnis nach einer möglichst raschen Bereinigung dieses Rechtsgebietes sowie das Gebot, das Apothekenrecht auf eine moderne, den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragende Grundlage zu stellen, waren schließlich auch ausschlaggebend dafür, daß sich der Bundestag entschloß, die Materie nicht erst im Rahmen des kommenden Arzneimittelgesetzes, sondern bereits vorab in einem eigenen Gesetz zu regeln.

Mit der Vorlage haben sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Wirt-

schaftsausschuß sowie der Rechtsausschuß befaßt. (C) Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen in der Bundesratsdrucksache 131/1/60 vor.

Im federführenden Ausschuß und im Rechtsausschuß wurden vor allem zwei Probleme eingehend erörtert, nämlich die Fragen, ob, wie im Gesetz vorgesehen, der Betrieb mehrerer Apotheken durch einen Apotheker — der sogenannte **Mehrbesitz** — sowie die Möglichkeit der Verpachtung einer Apotheke durch einen Nichtapotheker — der sogenannte **Fremdbesitz** — ausgeschlossen werden können. Da die verfassungsrechtliche Beurteilung dieser Fragen davon abhängt, ob die Verbote zum Schutze der Volksgesundheit erforderlich sind, glaubte der Rechtsausschuß die Entscheidung hierüber dem Fachausschuß überlassen zu müssen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält jedoch etwaige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte gesetzliche Regelung aus gesundheitspolitischen Gründen nicht für durchschlagend.

Nachdem in den einzelnen Ausschüssen jedoch eine Reihe anderer Vorschriften des Gesetzes als nichtbefriedigend empfunden wurde, ist die Notwendigkeit der **Anrufung des Vermittlungsausschusses** geprüft worden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält die Einschaltung des Vermittlungsausschusses vor allem aus folgenden **Gründen** für geboten.

1. In verschiedenen Ländern unterhalten Träger mehrerer Krankenanstalten eine zentrale Krankenhausapotheke, aus der die Anstalten mit Arzneimitteln beliefert werden, auch wenn sie nicht in demselben Gemeindebezirk liegen. Dies wäre nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr möglich. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt daher eine Änderung des § 14 Abs. 1 vor, die den Belangen der Länder Rechnung trägt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß schließen sich dieser Empfehlung ausdrücklich an. (D)

2. Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses stellt die Übergangsbestimmung des § 30 nicht klar, daß die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Erlaubnisse und Betriebsberechtigungen unangetastet bleiben. Die Aufrechterhaltung dieser Rechte entspricht jedoch einem Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Die erwähnten Ausschüsse empfehlen daher eine Neufassung des § 30 Abs. 1, der dies zweifelsfrei zum Ausdruck bringt.

3. Es fehlt eine Übergangsbestimmung, die Härten beseitigt, die sich aus den Vorschriften über die Anzahl der Apothekenbetriebsräume und der an sie zu stellenden Anforderungen ergeben können. Für den Fall, daß diese Bestimmungen im Gesetz verbleiben, hält der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine entsprechende Übergangsregelung für notwendig.

4. Ärztliche und tierärztliche Abgabestellen für Arzneimittel, die sogenannten Hausapotheken, waren nach bisherigem Recht unter erleichterten Bedin-

(A) gungen zugelassen. Nach Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bestehen erhebliche Zweifel, ob die Unterhaltung solcher Hausapotheken nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch zulässig sein wird. Nach seiner Meinung besteht keinerlei Bedürfnis, die Hausapotheken den strengen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen. Insbesondere bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes kann auf die Führung einer Hausapotheke nicht verzichtet werden. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt daher die Aufnahme eines neuen Paragraphen, der klarstellt, daß das Gesetz auf Hausapotheken keine Anwendung findet.

Da der Fachausschuss und die mitbeteiligten Ausschüsse wegen der dargelegten Gründe dem Hohen Hause die Anrufung des Vermittlungsausschusses glauben empfehlen zu müssen, schlagen sie darüber hinaus noch einige zusätzliche Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, die — obwohl rechtlich von untergeordneter Bedeutung — vom Standpunkt der Verwaltungspraxis zu begrüßen wären. Wegen dieser Empfehlungen darf ich im einzelnen auf die Bundesratsdrucksache 131/1/60 verweisen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Wolters für seinen Bericht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen, wie gesagt worden ist, in der Drucksache 131/1/60, vor, außerdem der Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 131/2/60.

(B) Ich darf zunächst gemäß § 12 der Geschäftsordnung feststellen, ob die Mehrheit sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausspricht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dagegen scheint niemand zu sein.

Nun darf ich Sie bitten, meine Damen und Herren, die Drucksache 131/1/60 zur Hand zu nehmen. Ich muß über die einzelnen Ziffern abstimmen lassen, um festzustellen, aus welchen Gründen der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anruft.

Ich rufe Ziff. 1 a auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b ist mit der Annahme von Ziff. 5 a erledigt, weil sie Ziff. 5 a widerspricht.

Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 6 c! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8 a! — Angenommen!

Ziff. 8 b! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

(C) Ich darauf aufmerksam machen, daß mit der Annahme von Ziff. 9 a Ziff. 9 b erledigt ist. Im übrigen steht mit Ziff. 9 b der Antrag des Landes Hessen in Zusammenhang, der jetzt also auch erledigt ist.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 a! — Angenommen!

Ziff. 11 b ist erledigt.

Ziff. 11 c! — Angenommen!

Ziff. 11 d! — Angenommen!

Ziff. 11 e! — Angenommen!

Ziff. 11 f ist erledigt.

Ziff. 12 a! — Angenommen!

Ziff. 12 b! — Angenommen!

Ziff. 13 a ist erledigt.

Ziff. 13 b! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Abschließend darf ich fragen, ob der Vermittlungsausschuss unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. — Da keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes über das Apothekenwesen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuss gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den angenommenen Gründen einberufen wird.** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.

(D)

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft** (Drucksache 122/60).

Eine Berichterstattung brauchen wir zu diesem Tagesordnungspunkt nicht.

Wirtschafts-, Finanz- und Rechtsausschuss empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Das Wort dazu wird, wie ich feststelle, nicht gewünscht. — Es ist so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 116/60).

**Dr. Farny** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf bezweckt eine Novellierung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957. Die bisherigen Erfahrungen haben zwar gezeigt, daß die Grundkonzeption des Gesetzes den Gegebenheiten der Bundeswehr und der heutigen sozialen und wirtschaftlichen Struktur sowie der allgemeinen versorgungsrechtlichen Systematik entspricht. Jedoch hat die Handhabung in der Praxis einige Un-

(A) zulänglichkeiten aufscheinen lassen, die mit der Novelle beseitigt werden sollen. Es sind Härten auszugleichen und bestimmte Leistungen zu verbessern; außerdem soll das Soldatenversorgungsgesetz an das in der Zwischenzeit geänderte allgemeine Beamtenrecht angepaßt werden.

Wie immer bei Novellen ist der Text etwas spröde und kann nur im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Gesetz verstanden werden. Folgende wichtigere Ergänzungen sind hervorzuheben.

Nr. 2 a des Entwurfs ändert § 11, der die Übergangsgebühren der Soldaten auf Zeit behandelt. Bisher erwarben Soldaten auf Zeit einen Rechtsanspruch auf diese Gebühren und die Übergangshilfe durch Ablauf ihrer Verpflichtungszeit oder bei Dienstunfähigkeit, die auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht. Bei Entlassungen wegen anderweitig entstandener Dienstunfähigkeit erwuchs kein Rechtsanspruch. Es ergaben sich Härtefälle, besonders dann, wenn eine solche Entlassung etwa nach einer Weiterverpflichtung erfolgte und der Soldat dann nicht einmal diejenige Dienstzeitversorgung erhielt, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nach Ablauf der ersten Verpflichtungszeit ausgeschieden wäre.

Nr. 2 b sieht vor, der Berechnung der Dienstzeitgebühren auf Grund der letzten Dienstbezüge statt des Ortszuschlags entsprechend der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A zugrunde zu legen. Damit wird die Systematik des allgemeinen Beamtenrechts übernommen.

Nr. 4 fügt hinter den § 13 einen § 13 a ein; durch ihn werden bei Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit bisher mögliche finanzielle Nachteile wie unter Umständen auch ungerechtfertigte Vorteile dadurch ausgeschaltet, daß die nach Entlassung aus dem zweiten Dienstverhältnis festzusetzenden Versorgungsbezüge auf der Grundlage der Gesamtdienstzeit berechnet werden.

Nr. 8 erweitert den § 23 dahingehend, daß für Berufssoldaten bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auch die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuchs einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule berücksichtigt wird.

Nr. 9 erweitert die Bestimmungen im § 27 — das Unfallruhegehalt — insofern, als für Unfälle auf der Fahrt vom auswärtigen Familienwohnort zum Dienst oder umgekehrt das Vorliegen eines Dienstunfalls anerkannt werden kann.

Durch Nr. 10 wird § 38, der den einmaligen Ausgleich an einen vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand tretenden Berufssoldaten regelt, an die neuen Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes angeglichen.

Nr. 15 bezieht in den § 63 — einmalige Flugunfallentschädigung — auch die Wehrpflichtigen ein, da diese der gleichen Gefährdung wie die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ausgesetzt sind. Weiterhin wird die Rangfolge der entschädigungs-

berechtigten Hinterbliebenen klar bestimmt. Verwandten der aufsteigenden Linie kann im Fall ihrer Bedürftigkeit auf Antrag eine Flugunfallentschädigung in halber Höhe gewährt werden, auch wenn die Voraussetzungen, daß der Verstorbene ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat, nicht voll erfüllt ist.

Nr. 20 gewährt in einem neuen § 77 a den Berufssoldaten der Bundeswehr eine verbesserte Versorgung, wenn sie in ihrem Dienstverhältnis wegen eines Kriegsunfalls, den sie als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Wehrmachtsbeamte erlitten haben, dienstunfähig geworden sind. Die Berufssoldaten werden damit den Beamten gleichgestellt.

Die Nummern 21 und 22 ändern und ergänzen die §§ 82 und 83. Diese Paragraphen stehen im III. Teil des ursprünglichen Gesetzes, der die Beschädigtenversorgung regelt. Letztere richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesversorgungsgesetz. Dessen Anwendung hat jedoch manche Schwierigkeiten ergeben, insbesondere bezüglich der Gewährung von Versorgungskrankengeld und Hausgeld. Diese Schwierigkeiten werden durch Neufassung des § 83 beseitigt. Eine Verweisung des neu gefaßten § 82 auf den neu gefaßten § 83 berechtigt weiterhin auch diejenigen dienstunfähig krank entlassenen Soldaten zum Bezug von Versorgungskrankengeld und Hausgeld, deren Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht. Durch Streichung einiger Worte in § 82 wird es außerdem möglich, daß diese Soldaten außer Sachleistungen auch die Geldleistungen der Heimbehandlung erhalten.

Die Ausschüsse für Verteidigung, für Innere Angelegenheiten, für Arbeit und Sozialpolitik und für Finanzen haben materielle Änderungen des Entwurfs nicht vorgeschlagen. Allerdings halten es der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten für angezeigt, daß bei der Neuregelung zu § 27 Abs. 3 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens der Gesichtspunkt der notwendigen Gleichbehandlung von Beamten und Berufssoldaten geprüft wird. Weiterhin empfiehlt der Verteidigungsausschuß auf Anregung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, einen weiteren Artikel einzufügen, durch den mit Rücksicht auf die Vielzahl der Änderungen der Verteidigungsminister ermächtigt wird, eine Neufassung des Gesetzes bekanntzugeben. — Im übrigen empfehlen die Ausschüsse, keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. Röder:** Sie haben den Bericht gehört, für den ich Herrn Dr. Farny danke.

Ich lasse zunächst über die unter I auf Drucksache 116/1/60 ausgesprochene Stellungnahme abstimmen. Wer sich ihr anschließen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. — Damit entfällt die Abstimmung über II.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes die soeben angenommene Stel-

(A) **lungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Er ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Finanzstatistik** (Drucksache 133/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt vor, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** hinsichtlich dieses Gesetzes **nicht zu stellen** und die aus Drucksache 133/1/60 ersichtliche **Entschliebung anzunehmen**. — Dagegen werden, wie ich feststelle, keine Bedenken erhoben. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Süßstoffgesetzes** (Drucksache 134/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß schlägt hier ebenfalls vor, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes** (Drucksache 74/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, **festzustellen**, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich dies fest. Wenn Sie dem Gesetz zustimmen wollen, bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen-Verordnung)** (Drucksache 123/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 123/1/60 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Werden gegen die in Ziff. 1 vom Wirtschaftsausschuß und vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik übereinstimmend vorgeschlagenen Änderungen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich mir die Abstimmung über Ziff. 2 ersparen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Verordnung über die befristete Begrenzung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften** (Drucksache 128/60).

**Dr. Farny** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegt heute in der Drucksache 128/60 der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die befristete Begrenzung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften vor. Dieser Verordnungsentwurf stützt sich vor allem auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes.

Der Entwurf sieht vor, in der Zeit vom 3. bis einschließlich 7. Juni 1960, das ist vom Freitag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten, und vom 15. bis einschließlich 20. Juni 1960, das ist vom Mittwoch vor Fronleichnam über den Feiertag des 17. Juni bis zum darauf folgenden Montag, die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder wie folgt zu beschränken: auf Bundesautobahnen 100 km und auf allen anderen Straßen 80 km je Stunde. Bei Zuwiderhandlungen wird Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haftstrafe angedroht. Bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen außerhalb geschlossener Ortschaften sowie die allgemeinen Grundregeln über die Bemessung der Fahrgeschwindigkeit bleiben unberührt.

Bei solchen Maßnahmen, mit denen wegen der großen Verkehrsdichte in der Bundesrepublik Deutschland vor allem die Verkehrsteilnehmer etwas überraschend betroffen werden und wegen deren sich auch schon in der breiteren Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse, eine lebhaft, teils zustimmende teils ablehnende Diskussion entfaltet hat, drängt sich begreiflicherweise die Frage nach Ursache, Zweck und Erfolg auf. Ich bitte mir deshalb zu gestatten, hierauf etwas näher einzugehen.

Mit wachsender Sorge erfüllt uns alle die **steigende Zahl der Verkehrsunfälle**, bei welchen für das Jahr 1959 die Bundesrepublik einen sehr traurigen Rekord mit 403 988 Verletzten und 13 515 Toten hält. Es ist daher eine der vornehmsten und verantwortungsvollsten Aufgaben nicht nur des Bundesverkehrsministers, der sich anerkanntermaßen seit Jahren hierum bemüht, sondern aller in der Gesetzgebung und vor allem der Verwaltung im Bund, Ländern und Gemeinden verantwortlich Tätigen, den Unfalltod zu bekämpfen und nach geeigneten Mitteln und Wegen zu suchen, um die Unfallziffern zu senken und damit nicht nur unermeßliches persönliches Leid zu ersparen oder zu mildern, sondern auch sehr bedeutende volkswirtschaftliche Schäden zu verhüten.

Der Bundesverkehrsminister glaubt, wie man aus der Begründung der Vorlage und den Ausführungen seiner Vertreter im federführenden Verkehrsausschuß und im mitberatenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates entnehmen kann,

(A) auch in der Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge ein geeignetes Mittel in der Richtung auf dieses Ziel hin zu sehen, und er weist darauf hin, daß nach Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung in geschlossenen Ortschaften am 1. September 1957 die Zahl der Toten und Verletzten erheblich abgesunken ist, allerdings nur im Innerortsverkehr, während sie auf den freien Strecken beträchtlich zugenommen hat. Bei den vorgesehenen Maßnahmen fühlt sich der Bundesverkehrsminister ferner ermutigt, durch Feststellungen auf der Autobahnstrecke zwischen Frankfurt und Mannheim, auf der bekanntlich die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km seit dem Sommer 1958 beschränkt ist. Dort ist die Zahl der Verletzten von 734 im Jahre 1957 auf 577 im Jahre 1959 und die Zahl der Toten von 58 im Jahre 1957 auf 31 im Jahre 1959 gefallen. Das bedeutet eine Abnahme der Zahl der Verletzten um 21,4 v. H. und der Toten um 46,5 v. H. Im gleichen Zeitraum hat aber auf den anderen Autobahnen, auf denen keine Geschwindigkeitsbegrenzung besteht, die Zahl der Verletzten um 7,4 v. H. und die Zahl der Toten um 12 v. H. zugenommen.

Der Bundesverkehrsminister bezieht sich zur Rechtfertigung seiner Maßnahmen außerdem auch auf Geschwindigkeitsbegrenzungen, die in anderen Ländern eingeführt wurden. Frankreich hat im vergangenen Jahr ähnliche Versuche durchgeführt mit dem Ergebnis, daß man sich dort entschlossen hat, für dieses Sommerhalbjahr an allen Wochenenden und darüber hinaus an Ostern, Pfingsten sowie einigen anderen Feiertagen Geschwindigkeitsbegrenzungen anzuordnen. In Belgien hat man von einer Beschränkung von Geschwindigkeiten auf den Autobahnen zwar abgesehen, auf den übrigen Straßen jedoch eine Begrenzung auf 80 km in der Stunde eingeführt. Auch auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem ausgezeichnet ausgebauten großräumigen Straßennetz der USA wurde in den Ausschußberatungen hingewiesen. Nach neuesten Meldungen sollen auch in Großbritannien Geschwindigkeitsbeschränkungen eingeführt worden sein.

(B) Bei der Festlegung von Geschwindigkeitsgrenzen wird in der Regel als angemessene Höchstgrenze die Fahrgeschwindigkeit angesehen, die von etwa 80 bis 85 % der Kraftfahrer von sich aus ohne Verkehrszeichen oder überwachende Polizeibeamte nicht überschritten wird. Nach den in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Messungen auf Grund eines Forschungsauftrags „Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften“ liegt die mittlere Fahrgeschwindigkeit auf dem rechten Fahrstreifen der Autobahn bei 87 km/h und auf dem Überholstreifen bei 105 km/h. Durch die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h werden also tatsächlich nur wenige Kraftfahrer betroffen. Je gleichmäßiger aber der Verkehr fließt, um so höher ist die Sicherheit und um so leichter ist die Verkehrspolizei zu den notwendigen Lenkungsmaßnahmen in der Lage.

Nach den Messungen auf den Bundesstraßen beträgt die durchschnittliche Geschwindigkeit 67 km/h.

Ob der mit der Verordnung erstrebte und erhoffte, von uns allen uneingeschränkt gewünschte Erfolg einer Senkung der Unfallziffern allerdings auch tatsächlich eintreten wird und ob in den genannten Zeiträumen genügend geeignetes Material dafür anfällt und später aufbereitet werden kann, um den Schluß zu ziehen, auch in Zukunft außerhalb geschlossener Ortschaften allgemeine oder zu bestimmten Zeiten Geschwindigkeitsbegrenzungen einzuführen, kann man heute noch nicht mit Sicherheit sagen. Im Verkehrsausschuß des Bundesrates wurde gerade hierüber sehr eingehend debattiert und das Für und Wider gewissenhaft gegeneinander abgewogen. Es wurden Zweifel geäußert, ob die Zeiträume von 5 bzw. 6 Tagen nicht zu kurz seien für einen solchen Test und ob die Geschwindigkeitsgrenze nicht zu niedrig festgelegt sei. Auch die Wetterlage an diesen Tagen müsse man als eine große Unbekannte in die Rechnung einstellen. Nun hat der Bundesverkehrsminister die zu treffenden Maßnahmen selbst als einen Versuch bezeichnet, und als solcher muß er auch gewertet werden. Jedenfalls kann und darf man nicht von vornherein mit dem Hinweis ablehnen, es sei ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Aber es liegt im Wesen des Versuchs, daß man über dessen Ausgang nichts Sicheres sagen kann. Bei der Verantwortung, die wir alle tragen und die auch der Bundesrat mit seiner Zustimmung übernimmt, dürfen wir nichts unterlassen und versäumen, um wenigstens Wege zu suchen, damit dem Tod auf der Straße Halt geboten werden kann. Schon die Erhaltung auch nur eines Menschenlebens würde dies rechtfertigen.

(D) Aus diesem Grunde und in dieser Erkenntnis haben auch die beiden Ausschüsse übereinstimmend dem Bundesrat die Zustimmung zum vorliegenden Verordnungsentwurf empfohlen. Ich habe die Ehre, das Hohe Haus zu bitten, nun entsprechend zu beschließen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Kollegen Dr. Farny für seine Berichterstattung.

Meine Herren! Bei der Verordnung handelt es sich um ein sehr ernstes Anliegen. Wir können nur hoffen, der Erfolg möge dahin gehen, daß der Unfalltod auf den Straßen in unserem Land nicht mehr in dem erschreckenden Maße weiterschreitet, wie wir das leider in den letzten Jahren feststellen mußten.

Ich darf fragen, wer dieser Verordnung zustimmt. — Das ist die große Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse der Verordnung über die befristete Begrenzung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Berufung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 119/60).**

A) Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Werden gegen den Vorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Ihnen in Drucksache 119/1/60 vorliegt, Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, Herrn **Senator Dr. Klein** (Berlin) mit Wirkung vom 1. Juli 1960 gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt als Mitglied des Verwaltungsrates wieder **zu benennen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 5/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung ab-<sup>(C)</sup>gesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 5/60 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Meine Herren! Damit ist die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung erschöpft.

Ich darf Ihnen danken und mitteilen, daß die **nächste Sitzung** des Bundesrates am 10. Juni 1960 stattfinden wird. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.00 Uhr.)

B)

(D)